

**Mitteilung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses****Beteiligung der Bremischen Bürgerschaft beim Erlass von Coronaverordnungen – 24. Coronaverordnung**

Nach dem Coronaverordnung-Beteiligungsgesetz ist der Senat verpflichtet, die Bremische Bürgerschaft über die Vorbereitung von Coronaverordnungen frühzeitig und vollständig zu unterrichten. Er leitet Coronaverordnungen nebst Begründung sowie deren Änderung, Verlängerung oder Aufhebung unverzüglich nach der Beschlussfassung im Senat an die Bremische Bürgerschaft weiter. Die Bremische Bürgerschaft kann nach § 4 Absatz 1 Coronaverordnung-Beteiligungsgesetz beschließen, dass eine Coronaverordnung ganz oder teilweise aufgehoben oder geändert werden soll. In dringenden Eilfällen, in denen eine Beteiligung der Bremischen Bürgerschaft im Rahmen einer ordentlichen Sitzung vor der Verkündung der Coronaverordnung anderenfalls nicht sichergestellt werden kann, ist der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss zur Beschlussfassung nach Absatz 1 befugt. Die Eilbedürftigkeit ist zu begründen. Das Gleiche gilt bei geringfügigen Änderungen einer Coronaverordnung.

Der Senat beschloss am 11. Februar 2021 die Dritte Verordnung zur Änderung der Coronaverordnung und informierte die Bremische Bürgerschaft über seine Beschlussfassung. Wesentlicher Inhalt der 24. Coronaverordnung ist die Verlängerung der bestehenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie bis zum 7. März 2021. Darüber hinaus werden ärztlich verordneter Rehabilitationssport und das Flötespielen mit Kindern unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen. Außerdem sind Ansammlungen und Zusammenkünfte von Menschen im Rahmen von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe und im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zulässig. Weiter wird klargestellt, dass auch Studios für Elektromuskelstimulationstraining bis zum 7. März 2021 geschlossen sind. Für Friseure wird die Schließung bis zum 28. Februar 2021 befristet. Außerdem werden Regelungen für die Absonderung in häuslicher Quarantäne für Personen, die mit den besonders infektiösen Virusvarianten infiziert sind, deren Kontaktpersonen sowie für Rückkehrer aus einem Virus-Variantengebiet getroffen.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss befasste sich gemäß § 4 Absatz 2 in seiner Sitzung am 12. Februar 2021 mit der 24. Coronaverordnung. Er bejahte die Eilbedürftigkeit der Befassung und damit seine Zuständigkeit. Die 23. Coronaverordnung war bis zum 14. Februar 2021 befristet. Eine Beteiligung der Bremischen Bürgerschaft im Rahmen einer ordentlichen Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) konnte demgemäß vor der Verkündung der erforderlichen Verlängerung nicht sichergestellt werden. Außerdem beinhaltet die 24. Coronaverordnung neben der Verlängerung der bestehenden Maßnahmen im Wesentlichen technische Anpassungen. Deshalb können die getroffenen Änderungen auch als geringfügig angesehen werden.

Mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU, der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE sowie gegen die Stimme des Mitglieds der

Fraktion der FDP und des Mitglieds der Gruppe M.R.F. sah der Ausschuss keinen Aufhebungs- oder Änderungsbedarf.

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt Kenntnis.

Frank Imhoff  
(Präsident)